Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee

und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 70 (1995)

Heft: 7

Rubrik: Aus dem Instruktionskorps der Schweizer Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unternehmer mit sechs weiteren Schweizer Firmen ein Konsortium für die Produktion des Duro gebildet. Rund 190 Firmen sind im Inland und 35 im Ausland an der Beschaffung beteiligt. Schon jetzt ist absehbar, dass die Wertschöpfung in der Schweiz über den vertraglich vereinbarten 70% liegen wird.

Der Duro löst die Mowag 4×4 und die Unimog S ab. In diesem Jahr werden 210 Mannschaftswagen für Rekruten- und Kaderschulen und 110 Kommandowagen zum Einbau der Funkausrüstung, also insgesamt 320 dieser Geländefahrzeuge, der Armee ausgeliefert. Die letzten Mannschaftswagen aus der ersten Tranche von 2000 Fahrzeugen sollen im Juni 1999 der Truppe übergeben werden. Die Beschaffung verläuft programmgemäss.

EMD Info

AUS DEM INSTRUKTIONS-KORPS DER SCHWEIZER ARMEE

Schweizerische Offiziers- und Instruktoren-Skimeisterschaften – Sanitätsdienstlicher Einsatz eines San Det

Von Bruno Alder, Adliswil

Bei exzellenten Schneeverhältnissen massen sich vom 2. bis 5. März in Brig Offiziere und Instruktoren der Schweizer Armee mit weiteren fünf Nationen in den Disziplinen Ski (Langlauf und Alpin) und Pistolen-Schiessen.

Der Kp III von der Spit RS 68 in Moudon wurde die Aufgabe anvertraut, den Sanitätsdienst für diese grosse Veranstaltung zu sichern. Am Donnerstag, den 2. Mai, erreichte unser dreizehnköpfiges Detachement die Ortschaft Brig. Wir waren gespannt auf unseren Einsatz und freuten uns natürlich auf diesen Auftrag, der doch eine angenehme Abwechslung zum Kasernenalltag darstellte.

Der Freitag stand ganz im Zeichen der Vorbereitung für die Wettkämpfe vom Samstag und Sonntag. Im Goms bauten wir einen kleinen Sanitätsposten (siehe Photo) an der Langlaufloipe auf und halfen beim Errichten von Start und Ziel. Der Equipe in Rosswald wurde das Erstellen von Fixationen an Armen und Beinen beigebracht sowie der Umgang mit dem Rettungsschlitten eingeübt. Daneben blieb aber auch etwas Zeit zur Verfügung, um dem geliebten Skisport zu frönen.

Nach getaner Arbeit gab es am Abend in der Simplonhalle ein Nachtessen unter vielen Offizieren (teils mit Edelweissen geschmückt), was für uns alle ein tolles Erlebnis war, denn die anfängliche Unsicher-



heit und Scheu vor den hohen Offizieren wich schnell, da sich diese als sehr freundlich und gesprächig erwiesen. So entwickelten sich im Verlaufe des Abends viele interessante Diskussionen und Bekanntschaften. Besonders Neugierde weckten die Offiziere der ausländischen Delegationen, welche bereitwillig Auskunft über die Organisation und das Leben ihrer Armeen gaben.

Am Samstag galt es dann Ernst: die Wettkämpfe im Langlauf und Riesenslalom standen an, was für unser Team hiess, bei allfälligen Unfällen bereit zu sein, das während vier RS-Wochen Gelernte richtig anwenden zu können. Während des ganzen Wettkampfes hatten wir einen einzigen Einsatz zu leisten: ein Langläufer hatte sich während des Rennens ein Bein verstaucht. Er wurde von uns fachgerecht behandelt und dann mit dem San Pinz zum zuständigen Arzt gefahren. So hatten wir daneben genügend Zeit, die Wettkämpfer zu einer guten Leistung anzufeuern. Für einmal fiel uns das berühmte Warten-Müssen also leicht, weil wir ja alle wussten, dass wir es nicht umsonst taten.

Im Namen des ganzen Detachementes möchte ich mich nochmals bei allen bedanken, welche uns diesen Einsatz ermöglicht hatten, insbesondere unserem Kdt Spit RS 68, Oberstlt i Gst Ritz und unserem Begleiter Hptm Barton.



Über die Felswand zum Handschlag

Von Arthur Dietiker, Brugg

Eine Mutprobe der besonderen Art wartete bei ihrer Schlussprüfung (vor der Brevetierung) auf die 67 Absolventen der Brugger Genie-Unteroffiziersschule 56/95. Sie mussten sich nachts im Sagenmühlitäli über eine Felswand abseilen. Alle haben die an sie gestellten Anforderungen erfüllt.



&

1,6 Promille



Oberauditor Brigadier Jürg van Wijnkoop

Der Sachverhalt

Die Kp hat Ausgang. Rekr Meier will sich mit drei Kameraden einen gemütlichen Abend machen. Bei der Rückkehr in die Kaserne ist das famose Quartett allerdings ziemlich kleinlaut. Die Herren kommen zu spät, weil sie durch eine Polizeikontrolle aufgehalten wurden. Doch nicht nur das; es stellt sich heraus, dass alle zu tief ins Glas geschaut hatten (beim Fahrer ergab die Blutprobe 1,6 Promille) und dass sie sich verleiten liessen, ihren feuchtfröhlichen Abend ausserhalb des Ausgangsrayons zu verbringen. «Natürlich» besass Rekr Meier auch keine Bewilligung zur Benützung seines Privatfahrzeuges.

Die Auskunft

Der Schulkommandant möchte vom Oberauditorat wissen, wie die Sache zu behandeln sei. Er erhält die Empfehlung, gegen Rekr Meier eine Voruntersuchung anzuordnen; hinsichtlich der drei Trinkkumpane von Rekr Meier wird ihm die Durchführung eines Disziplinarverfahrens vorgeschlagen.

Die Begründung

Während des Dienstes begangene Verletzungen von Verkehrsregeln unterliegen grundsätzlich der zivilen Gerichtsbarkeit; die Ausnahmen regelt Art 218 Abs 3 MStG. Die Militärjustiz bzw in leichten Fällen der Truppenkommandant ist zuständig, wenn die SVG-Widerhandlung erfolgt ist.

- bei einer militärischen Übung (zB Verschiebung),
- bei einer dienstlichen Verrichtung (zB Kurierfahrt, Materialtransport),
- im Zusammenhang mit einer nach Militärstrafgesetz strafbaren Handlung (zB unerlaubte Entfernung, fahrlässige Körperverletzung oder Tötung).

Hätte Rekr Meier eine Bewilligung zur Benützung seines PW gehabt, wäre er rechtzeitig eingerückt und hätte er den Ausgangsrayon nicht überschritten, so müsste sich der zivile Richter mit dem Verkehrsdelikt (Fahren in angetrunkenem Zustand) befassen. Nun aber sind auch Vorschriften des Militärstrafgesetzes (Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, unerlaubte Entfernung) verletzt; es liegt also ein Fall von Art 218 Abs 3 MStG vor.

Wie ist er aber zu behandeln? Darf oder soll der Kommandant das Fahren in angetrunkenem Zustand disziplinarisch erledigen?

Der Wortlaut des Gesetzes lässt dies zwar zu, doch muss die Antwort trotzdem negativ ausfallen. Fahren in angetrunkenem Zustand ist alles andere als eine Bagatelle und wird im zivilen Bereich gestützt auf Art 91 SVG grundsätzlich mit Gefängnis und Busse bestraft. Es besteht nicht der geringste Anlass, militärische Sünder zum vornherein besser zu behandeln. Zu bedenken ist auch, dass der Kommandant in der Regel nicht darüber Bescheid weiss, ob eine einmalige Entgleisung vorliegt oder ob der «Blaufahrer» wegen des gleichen Deliktes schon mit dem (zivilen) Gericht zu tun hatte. Dies kann aber für die Strafzumessung von grundlegender Bedeutung sein. Also ist eine Voruntersuchung, zumindest aber eine vorläufige Beweisaufnahme anzuordnen.

Zu beachten bleibt immerhin, dass Fahren in angetrunkenem Zustand nur bestraft werden kann, wenn die 0,8-Promille-Grenze überschritten ist. Bei niedrigeren Werten liegt aber unter Umständen eine Nichtbefolgung von Dienstvorschriften vor, zB wenn gegen das Alkoholverbot von Art 49 MSV verstossen wurde; solche Fälle sind der Disziplinierung zugänglich.

ie Lehre

Eigentlich gibt es aus diesem Fall keine Lehre zu ziehen, weil bezüglich Behandlung nichts falsch gemacht wurde. Also gibt es nur eine Empfehlung: Holen Sie in Zweifelsfällen rechtzeitig fachkundigen Rat ein. Den bekommen Sie übrigens nicht nur beim Oberauditorat, sondern auch beim Rechtsdienst der GA oder bei einem Justiz- oder Militärpolizei-Offizier. Allerdings: Verschonen Sie bitte diese Anlaufstellen, wenn Sie selber eine klare Lösung für ein strafrechtliches Problem im Gesetz oder im DR finden können.

Aus FORUM Nr 17/95

TRIALEKTIK

Denkpause:

- Pause des Denkens
- Pause, um zu denken
 - Pause, um umzudenken Oscar Nitram